

## Beitragsnachweis

---

Der Beitragsnachweis hat die Funktion, die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen. Der Beitragsnachweis enthält insoweit die vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die Umlagen U1 und U2 sowie die Insolvenzgeldumlage. Dabei werden die abzuführenden Beiträge getrennt nach Beitragsgruppen aufgeführt. Dabei werden die abzuführenden Beiträge getrennt nach Beitragsgruppen aufgeführt. Der Beitragsnachweis ist spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln ( § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV ). Der Beitragsnachweis richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld, die sich aus § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ergibt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung bestimmt ( § 28b Abs. 2 SGB IV ). Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung bestimmt ( § 28b Abs. 2 SGB IV ). Die Beitragsnachweis-Datensätze sind nach § 26 in Verbindung mit § 18 DEÜV durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Dabei sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis abzugeben.

Eine Verrechnung zuviel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ vom 21. November 2006 berücksichtigt werden.

Für eine bessere Dokumentation bzw. Abgrenzung der seit einem Insolvenzereignis entstandenen Beitragsansprüche werden die beitragsrechtlichen Auswirkungen eines Insolvenzereignisses im Beitragsnachweisverfahren dargestellt. Die Gemeinsamen Grundsätze in der ab 1. Januar 2018 anzuwendenden Fassung berücksichtigen deshalb, dass insolvente Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter nach Eintritt eines Insolvenzereignisses die Gesamtsozialversicherungsbeiträge der freigestellten Arbeitnehmer und weiterbeschäftigten Arbeitnehmern getrennt nachzuweisen haben.